

§ 13 ASV 2015 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

ASV 2015 - Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Wirtschaftsakteure haben der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Wirtschaftsakteure zu nennen,
 1. 1. von denen sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen haben;
 2. 2. an die sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben haben.
2. (2) Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen nach Absatz 1 10 Jahre nach dem Bezug des Sicherheitsbauteils für Aufzüge und 10 Jahre nach der Abgabe des Sicherheitsbauteils für Aufzüge vorlegen können.

In Kraft seit 19.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at